

# RATSCHLAG

– das Magazin  
Ihre Berater. Informieren.

## Steuerrecht >

Steuerliche Fragen rund ums Wohnmobil



## Hinweis >

Steuerfreie Inflationsausgleichsprämie von bis zu 3.000 Euro für Arbeitnehmer



## Tipp >

Steuervorteile Photovoltaikanlage



## Tipp >

Steuern und Nachhaltigkeit



## Kurz notiert >

RTS Online Akademie: kostenlose Online-Seminarreihe



Sonnenaufgang im Schwarzwald



Kerstin Mayer  
RTS Stuttgart

## > Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

was war das für ein Jahr?! Nach zwei Corona-Jahren, hofften viele auf etwas „Normalität“. Die Ereignisse überschlugen sich: Angriffskrieg, Energiekrise, Rohstoff- und Nahrungsmittelknappheit. Kaum einer kann noch die Augen vor der weltweiten Erderwärmung verschließen. Die Inflation bedroht Existenzen. Weiter fragen wir uns: Ist es vertretbar die Fussball-WM in Katar zu verfolgen? Sind Weihnachtsbeleuchtung oder Silvesterfeuerwerk Tradition oder liebgewonnene Angewohnheiten? Selbst in diesen Zeiten stecken viele Chancen! Die letzten Jahre haben gezeigt, (fast) nichts ist unmöglich. Neues, Gutes und bereits Liebgewonnenes ist entstanden. Die Krisen können unser Anstoß sein, andere und neue Wege einzuschlagen. Gerne stehen wir Ihnen in dieser verändernden Zeit als zuverlässige Berater zur Seite und unterstützen Sie beim Neu- und Andersdenken.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien eine besinnliche und friedliche Weihnachtszeit. Starten Sie gut und gesund, sowie mit viel Schaffenskraft und Mut für Ihre Visionen in das Jahr 2023.

Ihre Kerstin Mayer und das gesamte RTS-Team



## > Fristen und Termine

Umsatzsteuer	12.12.22/10.01.23	15.12.22/13.01.23
Lohn-/Kirchensteuer	12.12.22/10.01.23	15.12.22/13.01.23
Einkommensteuer	12.12.22	15.12.22
Körperschaftsteuer	12.12.22	15.12.22

## Sozialversicherungstermine Fälligkeit – Wertstellung bei den Krankenkassen – keine Schonfrist!\*

Beiträge für Dezember	23.12.22
Beiträge für Januar	25.01.23

\* Bei den Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden: am 28.12.22 bzw. am 27.01.23.

»Chancen sind wie Sonnenaufgänge. Wer zu lange wartet, verpasst sie.«

– Joan Lundern

## Steuerliche Fragen rund ums Wohnmobil

§ Träumen Sie auch von einem unabhängigen Urlaub mit größtmöglicher Freiheit? Ob zu zweit oder mit der ganzen Familie - ein eigenes Wohnmobil ist der Traum vieler Reisender. Falls Sie schon einmal über den Kauf eines Wohnmobils nachgedacht haben, taten sich dabei sicher viele Fragen auf. Im folgenden Artikel finden Sie einen Überblick über Fragen zum Kauf, zur Vermietung an andere Campingfans, sowie zur gewerblichen Nutzung.

### Handelt es sich bei meinem Fahrzeug um ein Wohnmobil?

Ihr Fahrzeug der Klasse M1 (Aufbauart SA) mit besonderer Zweckbestimmung gilt als Wohnmobil, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind:

Zum einen muss dieses so konstruiert sein, dass es die Unterbringung von Personen erlaubt. Zum anderen muss das Fahrzeug mindestens diese Ausrüstung umfassen:

- » Tisch- und Sitzgelegenheiten,
- » Schlafgelegenheiten, die tagsüber auch als Sitze dienen können,
- » Kochgelegenheiten und
- » Einrichtungen zur Unterbringung von Gepäck und sonstigen Gegenständen.

Diese Ausrüstungsgegenstände müssen im Wohnbereich fest angebracht sein. Eine Ausnahme gilt für den Tisch, der leicht entfernbar sein kann.

### Wie berechne ich die Kfz-Steuer für ein Wohnmobil?

Für die Kfz-Steuer wird das zulässige Gesamtgewicht des Wohnmobils benötigt, welches Sie dem Fahrzeugschein entnehmen können. Für unser Beispiel nehmen wir ein zulässiges Gesamtgewicht von 3,5 Tonnen an.

Mit der Emissions-Schlüsselnummer, welche in der Zulassungsbescheinigung bzw. im „alten“ Fahrzeugschein steht, können Sie die Schadstoffklasse Ihres Wohnmobils ermitteln. Ausschlaggebend sind die letzten beiden Ziffern der Schlüsselnummer. Achten Sie dabei aber auf die Grenze des zulässigen Gesamtgewichts. Ausgehend von bspw. der Schlüsselnummer 35 und dem Gesamtgewicht

von 3,5 Tonnen (und somit über der Grenze von 2,8 Tonnen) liegt die Schadstoffklasse „S4“ vor (vgl. Tabelle des ADAC). Den Steu-

ersatz ermitteln Sie anhand der Schadstoffklasse und zulässigem Gesamtgewicht. Hier wird, je angefangenem 200 kg Gesamtgewicht gerechnet - bei einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 Tonnen gilt somit der Betrag wie für 3,6 Tonnen. Bei unserem Beispiel mit der Schadstoffklasse „S4“ beträgt die Steuer 240 Euro pro Jahr.

Bei Wohnmobil-Oldtimern, also für Wohnmobile mit H-Kennzeichen, gilt ein pauschaler Steuersatz von 191,73 Euro.

### Was passiert, wenn ich mein Wohnmobil vermiete?

Wenn Sie Ihr ansonsten privat genutztes Wohnmobil nur gelegentlich vermieten, sind Sie nicht zwangsläufig Unternehmer. Die nichtunternehmerischen Gesamtumstände sind im Einzelfall zu prüfen. Dabei ausschlaggebend ist z. B.

- » nicht mehrere Wohnmobile im Privatbesitz zu haben,
- » die tatsächliche Vermietungsdauer,
- » eine geringe Kundenzahl,
- » die Höhe der Einnahmen,
- » keine besonders hergerichtete Garage zu besitzen,
- » die eigens für die Vermietung an Fremde abgeschlossene Haftpflichtversicherung
- » nicht so vorzugehen wie ein gewerblicher Vermieter (unterhalten eines Büros, Werbemaßnahmen).

Alle Vermietungseinkünfte sind in der privaten Einkommensteuer unter den „sonstigen Einkünften“ (§22 Nr. 3 EStG) anzugeben und werden versteuert. Liegen die Einkünfte im Kalenderjahr unter der Freigrenze von 256 Euro fällt für die private Vermietung auch keine Einkommensteuer an.

Übrigens: als privater Wohnmobileigentümer können Sie keine Vorsteuer geltend machen. Unternehmerische Wohnmobilinhaber hingegen können einen Vorsteuerabzug aus dem Kauf und der Unterhaltung des Wohnmobils geltend machen.

### Ist mein Wohnmobil eine zweite „Wohnung“?

Wenn Sie als Arbeitnehmer aus beruflichen Gründen eine Zweitwohnung am Beschäftigungsort unterhalten, können Sie die Kosten der doppelten Haushaltsführung innerhalb bestimmter Grenzen als Werbungskosten in Ihrer Einkommensteuererklärung geltend machen.

Lesen Sie den vollständigen Artikel auf unserer Webseite. Über den obigen QR-Code gelangen Sie direkt zum Artikel.

weiterlesen:



bit.ly/3ECnTIE

## Steuern und Nachhaltigkeit

! Nachhaltigkeit ist derzeit in aller Munde. Doch gibt es einen Zusammenhang zwischen steuerlichen Regelungen und Nachhaltigkeit? Welche Steuergesetze können nachhaltiges Handeln fördern? Antworten zu diesen Fragen erhalten Sie hier anhand einzelner Beispiele:

### 1) Ökosteuer

Gerade bei den rasant gestiegenen Energie- und Materialpreisen achtet fast jeder, sei es ein Privathaushalt oder ein Unternehmen, auf den sparsamen Umgang mit Ressourcen. Die Reduzierung der eingesetzten Mittel kommt nicht nur dem Geldbeutel, sondern auch der Umwelt zugute, denn: Wer Benzin, Diesel, Heizöl, Kohle, Gas oder Strom bezieht, zahlt dabei Ökosteuer. Die Lenkungsfunktion der Steuer könnte nicht offensichtlicher sein.

### 2) Umweltschädlichkeit erhöht den Steuersatz

Die EU hat in ihrem „Fit-for-55-Paket“ ihre Energiesteuerrichtlinie geändert. Der geltende volumenbasierte Ansatz, der den Steuersatz pro Volumen von Energieträgern wie z. B. Kraftstoff berechnet, ist überholt. Fossile Energieträger werden künftig im Vergleich zu klimafreundlichen Energieträgern höher besteuert. Die Besteuerung erfolgt dann nach dem Energiegehalt und in Abhängigkeit von der Umweltverträglichkeit (sog. ökologischer Fußabdruck). Das bedeutet: je schädlicher das Erzeugnis für die Umwelt ist, desto höher ist der Steuersatz.

### 3) Plastiksteuer

Aufgrund des Green Deals der EU müssen Mitgliedsstaaten je nach Menge von nicht recyceltem Plastik höhere Beiträge zahlen. Das betrifft die Endverbraucher in Deutschland zwar nur indirekt, da der Bund die Beiträge zahlt, aber in anderen Ländern (z. B. Spanien und Italien) wird ab 2023 eine Plastiksteuer zur Finanzierung dieser Kosten eingeführt. Daher kann die Plastiksteuer für Konzerngesellschaften in diesen Ländern relevant werden.

### 4) Reisen und Fortbewegung

Wer mit der Bahn fährt, zahlt 7 Prozent Umsatzsteuer; wer Auto fährt hingegen 19 Prozent für den Kraftstoff bzw. Strom.

Die der Lohnsteuer unterliegende private Nutzung von Elektroautos als Dienstwagen (mit einem Bruttolistenpreis bis 60.000 Euro) beträgt monatlich 0,25 Prozent des Bruttolistenpreises; die Steuer für Hybridfahrzeuge und Elektroautos mit höherem Bruttolistenpreis 0,5 Prozent und die von Verbrennermotoren 1 Prozent.

Hinzu kommt, dass die Befreiung von der Energiesteuer des Kraftstoffs Kerosin für Flugzeuge sowie Schweröl für Schiffe innerhalb der EU künftig aufgehoben wird. Für diese Kraftstoffe sollen Mindeststeuersätze eingeführt werden, die nach und nach angehoben werden. Dahingegen erhalten nachhaltige Kraftstoffe einen verbindlichen Null-Steuersatz.

Die Beispiele zeigen: Umweltfreundliches Reisen lohnt sich! Sie zeigen außerdem, wie Steuern ihre Lenkungsfunktion erfüllen und Anreize für mehr Nachhaltigkeit sowohl im Privathaushalt als auch auf Unternehmensebene schaffen.

Unser Tipp: Besuchen Sie unsere RTS-Online-Akademie. Hier bieten wir kostenlose Vorträge zum Thema Nachhaltigkeit an: am 24. Januar 2023 „Kohle und Öl - das war gestern! Was kommt morgen?“ sowie am 7. Februar 2023 „Photovoltaikanlagen für Privatpersonen.“

## Steuerfreie Inflationsausgleichsprämie von bis zu 3.000 Euro für Arbeitnehmer

! Gute Nachricht für Arbeitgeber und Arbeitnehmer: Seit dem 26. Oktober 2022 können Arbeitgeber ihren Beschäftigten eine steuer- und abgabenfreie Sonderzahlung zur Abmilderung der Inflation gewähren. Diese ist bis zum 31. Dezember 2024 befristet und wurde als Inflationsausgleichsprämie (§ 3 Nr. 11c EStG) kürzlich verabschiedet. Arbeitgeber können somit Beihilfen oder Unterstützungen von bis zu insgesamt 3.000 Euro steuer- und beitragsfrei auszahlen. Die Prämie kann auch als Sachlohn gewährt werden, sie unterliegt nicht dem Progressionsvorbehalt. Hier finden Sie die wichtigsten Details im Überblick:

### Grundsätzliche Voraussetzungen

Die Beihilfen oder Unterstützungen müssen infolge der anhaltend hohen Inflation im begünstigten Zeitraum, zusätzlich zum ohnehin

geschuldeten Arbeitslohn, zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Inflation gezahlt werden.

### Begünstigte Arbeitnehmer

Begünstigt sind alle Arbeitnehmer, unerheblich davon, ob sie in Voll-, Teilzeit oder geringfügig beschäftigt sind. Bei familiären Arbeitsverhältnissen ist wie immer die Fremdüblichkeit zu beachten.

Die Arbeitslosengeld II- bzw. Sozialgeld-Verordnung soll dahingehend ergänzt werden, dass die Inflationsausgleichsprämie bei einkommensabhängigen Sozialleistungen nicht als Einkommen angerechnet wird.

### Mehrere Dienstverhältnisse

Eine steuerfreie Sonderzahlung kann für jedes Dienstverhältnis (bei unterschiedlichen Arbeitgebern) gesondert geleistet werden. Die Prämie i. H. v. 3.000 Euro kann also pro Arbeitsverhältnis ausgezahlt werden.

### Auszahlung auch in Teilbeträgen

Die Auszahlung der bis zu 3.000 Euro muss nicht als Einmalzahlung erfolgen. Sie kann über den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2024 in Teilbeträgen oder Ratenzahlungen geleistet werden.

### Keine jährlich wiederkehrende Prämie

Der Höchstbetrag von bis zu 3.000 Euro versteht sich über den gesamten Zeitraum bis zum 31. Dezember 2024. Die Prämie kann nicht jährlich erneut gewährt werden.

### Formale Anforderungen

Grundsätzlich werden keine besonderen Anforderungen an die Gewährung der Prämie gestellt.

Lesen Sie den vollständigen Artikel auf unserer Webseite.

vollständiger Artikel:



bit.ly/305TRjs

➤ **Kurz notiert** Yana Darevskaya, Tübingen Süd

#04

## Steuervorteile einer Photovoltaikanlage

**!** Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) produzieren Strom mithilfe der Sonnenenergie. Sie gelten als nachhaltig und werden steuerlich gefördert. Selbstredend, dass mit steigenden Strompreisen auch in der Bevölkerung das Interesse an einer eigenen Photovoltaikanlage steigt. Wir haben für Sie die aktuellen Gestaltungsmöglichkeiten rund um die PV-Anlage kurz zusammengefasst. Doch bitte beachten Sie: Leider nicht eingeschlossen sind Anlagen, die Wärme durch Sonnenenergie herstellen (Solarthermie). Diese Geschäftsmodelle sind bei den Photovoltaikanlagen möglich:

- » Ausschließlicher Selbstverbrauch
- » Einspeisung des selbstproduzierten Stroms auch ins Netz
- » Direktvermarktung, z. B. an eigene Mieter
- » Agri-PV-Anlage (dies ist ein Verfahren zur landwirtschaftlichen Haupterzeugung und Solarstromproduktion auf ein und derselben Agrarfläche)

Lesen Sie den vollständigen Artikel auf unserer Webseite: <https://bit.ly/3EuxEHw>



## Wir suchen Verstärkung

Sie sind auf der Suche nach einem Stellenangebot in der Steuerberatung oder nach Perspektiven in der Wirtschaftsprüfung? Wir stellen Steuerfachangestellte, Steuerfachwirte, Steuerberater, Sekretärinnen sowie Finanz- und Lohnbuchhalter (m/w/d) ein. An welchen Standorten derzeit Stellen frei sind, erfahren Sie in unserem Jobportal.



## Bewerten Sie uns!

Sind Sie mit unserer Beratungsleistung zufrieden? Dann freuen wir uns über Ihre Google Bewertung.



## ➤ Impressum

**Medieninhaber, Herausgeber:** RTS Steuerberatungsgesellschaft GmbH & Co. KG sowie die ECOVIS RTS Gesellschaften **Kontakt:** [info@rtskg.de](mailto:info@rtskg.de), [www.rtskg.de](http://www.rtskg.de) **Redaktion:** Céline Koch, Carolin Münch **Layout & Satz:** Vanessa Schubert **Druck:** e.kurz + co Druck und Medientechnik GmbH, [info@e-kurz.de](mailto:info@e-kurz.de) **Erscheinungsweise:** 6-mal jährlich **Bildnachweis: Titel:** shutterstock\_1929794372.jpg, shutterstock\_2042393249.jpg, shutterstock\_1634975005.jpg, RTS Steuerberatungsgesellschaft GmbH & Co. KG. **Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber kurz gehalten und kann die individuelle Beratung nicht ersetzen. Die Informationen sind sorgfältig zusammengestellt und recherchiert, jedoch ohne Gewähr.** Sie möchten dieses Magazin nicht mehr erhalten? Schreiben Sie uns bitte mit den auf der Homepage angegebenen Daten ([www.rtskg.de/datenschutz](http://www.rtskg.de/datenschutz)) eine E-Mail an [marketing@rtskg.de](mailto:marketing@rtskg.de).

➤ **Kurz notiert**

# RTS ONLINE- AKADEMIE

Lassen Sie sich von den Vorträgen der RTS Online-Akademie inspirieren. Alle Seminare sind kostenlos. Sie können bequem von zu Hause aus oder im Büro teilnehmen.

Nutzen Sie die Gelegenheit, und besuchen Sie eines oder mehrere unserer kostenlosen Onlineseminare 2022/2023. Zu unseren Experten zählen Steuerberater, Bankiers, Zukunftsforscher und viele mehr.



**Die perfekte Rechnung**  
01.12.2022, 19:00 Uhr  
Dirk Sinzinger



**Jahreswechselfseminar**  
13.12.2022, 19:00 Uhr  
Christine Hübner



**Betreuung im Alter und  
erbrechtlicher Exkurs**  
17.01.2023, 19:00 Uhr  
Martin Krockenberger



**Kohle und Öl - das war gestern!  
Was kommt morgen?**  
24.01.2023, 19:00 Uhr  
Dirk Zoller

Damit Sie die Zugangsdaten erhalten, bitten wir Sie um Ihre Anmeldung zu dem jeweiligen Wunschthema. Dafür scannen Sie bitte den QR-Code und klicken auf das Seminar, zu welchem Sie sich anmelden wollen.

JETZT ZU IHREM  
WUNSCHSEMINAR ANMELDEN:  
[bit.ly/3g4q2U4](https://bit.ly/3g4q2U4)

